



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 18.03.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 18.03.2025  
**Meldungsnummer:** UP04-0000005924

**Publizierende Stelle**  
IVF HARTMANN Holding AG, Victor-von-Bruns-Strasse 28, 8212 Neuhausen

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung IVF HARTMANN Holding AG

**Betroffene Organisation:**  
IVF HARTMANN Holding AG  
CHE-105.746.544  
Victor von Bruns-Strasse 28  
8212 Neuhausen am Rheinfall

**Angaben zur Generalversammlung:**  
23.04.2024, 10:30 Uhr, Rhyfallhalle, Rheingoldstrasse 11, 8212 Neuhausen am Rheinfall

**Einladungstext/Traktanden:**  
Die nächste ordentliche Generalversammlung der IVF HARTMANN Holding AG findet am Dienstag, 23. April 2024 in der Rhyfallhalle in Neuhausen am Rheinfall statt.  
Traktanden und Änderung zu den Statuten siehe Anhang.

# IVF HARTMANN Holding AG

An die Aktionärinnen und Aktionäre der IVF HARTMANN Holding AG

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 23. April 2024, 10.30 Uhr (Türöffnung 09.30 Uhr)  
Rhyfallhalle in Neuhausen am Rheinfall

### Traktanden

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der IVF HARTMANN Holding AG und der Konzernrechnung für das Jahr 2023
2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
5. Wahlen
6. Vergütungen
7. Änderung der Statuten
8. Antrag von Aktionären: Sonderuntersuchung gemäss Art. 697c OR

Die vollständige **Einladung** sehen Sie auf der Website der Gesellschaft: [www.ivf.hartmann.info](http://www.ivf.hartmann.info) (Investor Relations/Generalversammlung). Vom 15.–23. April 2024 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.

Der **Geschäftsbericht** für das Jahr 2023 mit Jahres- und Konzernrechnung und den Berichten der Revisionsstelle ist ab dem 7. März 2024 am Sitz der Gesellschaft in 8212 Neuhausen am Rheinfall und auf der Website der Gesellschaft: [www.ivf.hartmann.info](http://www.ivf.hartmann.info) (Investor Relations/Finanzinformationen) einsehbar.

8212 Neuhausen am Rheinfall, 5. März 2024

IVF HARTMANN Holding AG  
Cornelia Ritz Bossicard  
Präsidentin des Verwaltungsrats





Helps. Cares. Protects.

## Statuten

### IVF HARTMANN Holding AG

Statuten GV ~~2022, 26~~2024, 23. April ~~2022~~ 2024

# I Firma, Sitz, Dauer und Zweck

## Art. 1- Firma, Sitz und SitzDauer

<sup>1</sup>Unter der Firma

IVF HARTMANN Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Abwicklung von Finanztransaktionen im Interesse der Unternehmensgruppe.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

<sup>3</sup>Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

# II Aktienkapital und Aktien

## Art. 3 Aktienkapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF ~~4'200'000.--~~4'200'000.00, eingeteilt in ~~2'400'000~~2'400'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.75. Die Aktien sind vollständig liberiert.

~~<sup>2</sup>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.~~

## ~~Art. 4 Namenaktien~~

## Art. 4 Form der Namenaktien

<sup>1</sup>Die Gesellschaft ~~gibt~~kann ihre Namenaktien in Form von ~~Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertpapieren, einfachen~~ Wertrechten ~~aus~~(Art. 973c OR) oder Registerwertrechten (Art. 973d OR) ausgeben. Zudem können die Aktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes geführt werden. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer der Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne

Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. ~~Die Gesellschaft trägt die Kosten.~~

~~<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten oder anstelle einzelner Titel Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen. Unverurkundete Namenaktien (Wertrechte) beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.~~

<sup>2</sup>Die Übertragung des Eigentums an den Namenaktien der Gesellschaft richtet sich nach der jeweiligen Form der Aktien.

<sup>3</sup>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in ~~bestimmter~~einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung, über die von ihm gemäss Aktienregister~~Aktienbuch~~ gehaltenen Namenaktien verlangen.

<sup>4</sup>Werden Namenaktien in der Form von ~~Einzelurkunden oder Globalurkunden~~Wertpapieren ausgegeben, tragen sie die Original- oder – bei einer grossen Zahl von Wertpapieren – Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Aktientitel auch Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen.

## **Art. 5 Aktienbuch ~~und~~ Wertrechtebuch, Wertrechtregister und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse ~~sowie der Staatsangehörigkeit eingetragen~~(bei juristischen Personen der statutarische Sitz) eingetragen werden. Änderungen sind der Gesellschaft mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs gesendet werden.

<sup>2</sup>Im Verhältnis zur Gesellschaft wird bei Namenaktien als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Das Gesuch um Eintragung kann auf elektronischem Weg erfolgen.

<sup>3</sup>Falls die Gesellschaft einfache Wertrechte im Sinne von Art. 973c OR ausgibt, führt sie über die von ihr ausgegebenen einfachen Wertrechte ein Wertrechtebuch, in welches die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen einfachen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtebuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung. Falls die Gesellschaft Registerwertrechte im Sinne von Art. 973d OR ausgibt, so sorgt sie analog dafür, dass ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Wertrechtregister geführt wird.

## **Art. 6 Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht**

<sup>4</sup>Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 697j f. OR. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen.

## **Art. 6 Vinkulierung**

<sup>1</sup>Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zwecks Begründung einer Nutzniessung bzw. die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

<sup>2</sup>Die Genehmigung – und damit die Eintragung ins Aktienbuch mit Stimmrecht – kann nur verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung im Aktienbuch mit Stimmrecht verweigern.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen die Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

<sup>4</sup>Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

## **Art. 7 Kapitalerhöhung und -herabsetzung**

<sup>1</sup>Das Aktienkapital kann auf Antrag des Verwaltungsrates durch Beschluss der GeneralversammlungGeneralversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Der Verwaltungsrat erlässt die EmissionsbedingungenEmissionsbedingungen.

<sup>2</sup>Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht, sofern die Generalversammlung im Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

<sup>3</sup>Das Bezugsrecht darf jedoch nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse eingeschränkt oder aufgehoben werden. DadurchAls solche wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrages darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

## III Organisation der Gesellschaft

### Art. 8 Organe

<sup>1</sup>Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung;
- B Verwaltungsrat;
- C Revisionsstelle.

#### A Generalversammlung

### Art. 9

#### Zuständigkeiten/Befugnisse

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung
  - der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - des Präsidenten des Verwaltungsrates,
  - der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses,
  - der Revisionsstelle und
  - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- b)c) Genehmigung des Lageberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- e)d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- e)g) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 23-;
- e)h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

f)j) Beschlussfassung über Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft, sofern das Fusionsgesetz dies verlangt;

k) Gegebenenfalls Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange im Sinne von Art. 964c OR;

g)l) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 10 Zeitpunkt und Einberufung; Traktandierungs- und Antragsrecht**

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einerder Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder nötigenfalls auf Verlangen der Revisionsstelle. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auch einzuladen, wenn stimmberechtigte Aktionäre, die zusammen mindestens über 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, unter Angabe von Traktanden und Anträgen (inkl. Begründung) dies schriftlich verlangen.

~~<sup>3</sup>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auch einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.~~

## **Art. 11 Einberufung**

<sup>43</sup>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige öffentliche Bekanntmachung/Veröffentlichung der Einladung im Publikationsorgan der Gesellschaft, gemäss Art. 31 der Statuten. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief oder auf elektronischem Weg informiert werden.

<sup>2</sup>~~<sup>4</sup>In~~ <sup>4</sup>In der Einberufung sind bekannt zu geben:

- a) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände ~~sowie (Traktanden);~~
- c) die Anträge des Verwaltungsrates ~~und samt kurzer Begründung;~~
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre ~~bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder samt kurzer Begründung;~~
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

<sup>5</sup>Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes ~~verlangt haben.~~ <sup>3</sup>Aktionäre, ~~welche~~ der Verhandlungsgegenstände vor. Stimmberechtigte Aktionäre, deren Aktien im Nennwert von zusammen mindestens Fr. 1'000'000.--0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich und begründet unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (inkl. Antrag und kurze Begründung) oder die Aufnahme eines Antrages (inkl. kurze Begründung) zu einem (gesetzlich vorgeschriebenen) Verhandlungsgegenstand in die Einberufung zur Generalversammlung verlangen. ~~Ein entsprechender Antrag muss~~ Solche Begehren sind dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor Statuten IVF HARTMANN Holding AG | April 2024

~~der Versammlung schriftlich eingereicht werden.~~Generalversammlung einzureichen.

~~<sup>4</sup>Über<sup>6</sup>Über~~ Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ~~ausserordentlichen~~ausserordentlichen Generalversammlung ~~oder,~~ auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~Sonderuntersuchung, auf Wahl einer Revisionsstelle sowie allfällige weitere gesetzliche Ausnahmen.

~~<sup>5</sup>Spätestens<sup>7</sup>Spätestens~~ 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ~~sind~~werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären ~~am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen.~~Aufzugänglich gemacht. Sofern diese Auflage ist in der Einberufung zur Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

### **Art. 11 Physische, virtuelle und hybride Generalversammlung**

~~<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat bestimmt den physischen Tagungsort der~~ Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen, welcher in der Schweiz liegen muss. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung virtuell auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.

~~<sup>2</sup>Bei Durchführung einer physischen Generalversammlung kann der Verwaltungsrat auch festlegen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten in der Schweiz gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.~~

~~<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann bei der Durchführung einer physischen Generalversammlung bestimmen, dass den nicht anwesenden Aktionären die Möglichkeit der Verfolgung der Generalversammlung auf elektronischem Weg ermöglicht wird. Er kann in diesem Fall auch vorsehen, dass die nicht anwesenden stimmberechtigten Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (hybride Generalversammlung).~~

### **Art. 12 Vorsitz und Protokoll**

~~<sup>1</sup>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.~~ Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

~~<sup>2</sup>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.~~

~~<sup>3</sup>Das Protokoll der Generalversammlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt damit als genehmigt.~~ Das Protokoll hält mindestens fest:

a) ~~Art. 13~~ Datum, Beginn und Ende sowie die Art und allenfalls den Ort der Generalversammlung;

- b) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c) die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

<sup>4</sup>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

### **Art. 13 Stimmrecht und Vertretung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung sowie die Ausübung und Feststellung der Stimmrechte bzw. die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

<sup>2</sup>~~Jede~~<sup>2</sup>In der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie ~~berechtigt~~ zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.

<sup>3</sup>Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen ~~Stimmrechtsvertreter~~Stimmrechtsvertreter oder ~~einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftlich~~mittels schriftlicher Vollmacht ~~ausweist~~ausgewiesene bevollmächtigte Person, welche nicht Aktionärin sein muss, vertreten lassen. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Vertretungsrecht.

<sup>4</sup>Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

<sup>5</sup>Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. ~~Wiederwahl ist möglich.~~ Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich im Übrigen sinngemäss nach Art. 728 Abs. 2-6 OR.

<sup>6</sup>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

<sup>7</sup>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre insbesondere die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen und
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 704b OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenenabgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

<sup>3</sup>Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

<sup>4</sup>Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen mit Handerheben, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl haben stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

<sup>5</sup>Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelteingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

<sup>6</sup>Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch vorgängiges elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

## **Art. 15 Wichtige Beschlüsse**

<sup>1</sup>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

a) Änderung des Gesellschaftszwecks;

~~b) Einführung von Stimmrechtsaktien;~~

~~c) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung;~~

~~b) Genehmigte oder bedingte Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;~~

~~d) Kapitalerhöhung;~~

~~e)c) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;~~

~~f)d) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;~~

- e) Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes;
- f) Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- g) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung;
- h) Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~g)~~m) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- h) Auflösung der Gesellschaft;
- ~~i)~~o) Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle.

## B **Verwaltungsrat**

### **Art. 16 Mitglieder und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.

### **Art. 17 Organisation**

<sup>1</sup>Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations- und ~~Vergütungsausschusses~~Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten. Er ~~bezeichnet~~kann ferner ~~einen~~einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement, welches auch die Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt.

## **Art. 18 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die Geschäftsführung.

<sup>2</sup>Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, gegebenenfalls des Berichts über nicht finanziellen Belange sowie Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des RichtersGerichts im Falle der Überschuldung;
- ~~h) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 651 Abs.4 OR)~~
- ~~h)~~ Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 652g Abs. 1OR und Art. 653g-Abs. 1 OR).
- ~~h)~~ Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichtes.

---

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

## **Art. 19 \_Nominations- und Vergütungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen ~~Generalversammlung~~Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

<sup>4</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die ~~Organisation~~Organisation und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses.

<sup>5</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Wahlvorschläge für Mitglieder in Ausschüssen. Zudem stellt er Wahl- und Abwahanträge für Mitglieder der Geschäftsleitung.

<sup>6</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele und bei der Bestimmung der Zielerreichung. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der ~~Vorbereitung~~Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

<sup>7</sup>Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

## **Art. 20 \_Delegation von Befugnissen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm nicht durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften zwingend zugewiesen sind, nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

## C Revisionsstelle

### Art. 21 Wahl und Amtsdauer; Abberufung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt jährlich eine ~~oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle~~ im Sinne von Art. 727b OR für eine Amtsdauer ~~bis zum Abschluss von einem Geschäftsjahr. Ihre Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen~~ Genehmigung der Jahresrechnung für das betreffende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist, unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, möglich.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

### Art. 22 Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen ~~Bestimmungen~~ Bestimmungen (Art. 727 ff. OR).

## IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

### Art. 23 Beschlüsse betreffend Vergütungen

<sup>1</sup>Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend, die Anträge des ~~Verwaltungsrates~~ Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für ~~die maximale fixe Vergütung~~ der Geschäftsleitung ~~für das folgende~~ Geschäftsjahr;
3. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

<sup>2</sup>Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung stimmt ausserdem jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.

## **Art. 24 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode, die im Rahmen des zuletzt genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende höchste Vergütung maximal um 25 Prozent übersteigen. Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab, jedoch wird im Vergütungsbericht Name und Funktion sämtlicher Empfänger eines Zusatzbetrages aufgeführt.

## **Art. 25 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 23.

<sup>3</sup>Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

<sup>4</sup>Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen unternehmens-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

<sup>5</sup>Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist eine Barentschädigung. Insgesamt darf die variable Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung maximal 100% der fixen Vergütung betragen.

<sup>6</sup>Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine Vergütungen entrichtet.

<sup>7</sup>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

<sup>8</sup>Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Organhaftpflichtversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien bzw. Beiträge leisten. Die Bezahlung dieser Prämien oder anderen Beiträge stellt keine Vergütung dar.

## V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

### Art. 26 Verträge

<sup>1</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des ~~Verwaltungsrates~~Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben; es darf insbesondere nicht die Amtsdauer und Gesetz-gemäss Art. 16 der Statuten überschritten werden.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der ~~Geschäftsleitung~~Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete ~~Arbeitsverträge~~Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

## VI. Mandate ausserhalb des Konzerns sowie Darlehen und Kredite

### Art. 27 Mandate ausserhalb des Konzerns

<sup>1</sup>Kein Mitglied des Verwaltungsrates ~~kann~~darf mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als acht in ~~Gesellschaften~~nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als fünf ~~in~~bei börsenkotierten ~~Unternehmen~~Gesellschaften ausgeübt werden dürfen.

<sup>2</sup>Kein Mitglied der Geschäftsleitung ~~kann~~darf mehr als sechs Mandate oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in ~~Gesellschaften~~nicht börsenkotierten Rechtseinheiten, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als eines ~~in börsenkotierten Unternehmen~~bei einer börsenkotierten Gesellschaft ausgeübt werden darf. Die Aufnahme eines entsprechenden Mandats bzw. einer solchen Tätigkeit bedarf der vorgängigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

<sup>3</sup>Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.

<sup>4</sup>Als Mandate gelten Mandate insämtliche Tätigkeiten in den obersten Leitungsorganen einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist bzw. einem Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

#### **Art. 28 Darlehen und Kredite**

<sup>4</sup>~~Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung arbeitsverhältnisbezogene Darlehen oder Kredite gewähren. Diese sind auf hundert Prozent der Gesamtvergütung limitiert und müssen Drittbedingungen entsprechen.~~

<sup>5</sup>Die Ausübung solcher Mandate bzw. vergleichbaren Tätigkeiten darf das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung nicht in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft oder anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe beeinträchtigen.

## **VII. Jahresrechnung und Gewinnverwendung**

#### **Art. 29–28 Jahresrechnung**

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach Massgabe von Art. 957 ff. OR sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

#### **Art. 3029 Gewinnverwendung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinnes~~Bilanzgewinnes~~. Sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR über die Ausschüttung einer Dividende.

## **VIII. Auflösung und Liquidation**

#### **Art. 31–30 Auflösung und Liquidation**

<sup>1</sup>Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

## IX. Bekanntmachungen

### Art. ~~32~~31 Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der ~~Verwaltungsrat~~Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

<sup>2</sup>Bekanntmachungen an die Namenaktionäre erfolgen ~~überdies~~nach Wahl des Verwaltungsrates durch Publikation im Publikationsorgan und/oder durch Brief oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel etc.) an die im Aktienbuch ~~verzeichneten~~Adresseneingetragenen Aktionäre bzw. deren Kontaktdaten.

---

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom ~~26~~23. April ~~2022~~2024 in der vorliegenden Fassung genehmigt worden. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister bzw. der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt in Kraft und ersetzen die Statuten vom ~~16-26~~. April ~~2019~~2022.

Schaffhausen, ~~26~~23. April ~~2022~~2024

~~Der Präsident~~Die Präsidentin des Verwaltungsrats:

Die Protokollführerin:

.....  
~~Dr. Rinaldo Riguzzi~~Cornelia Ritz Bossicard

.....  
Anett Hässig